



DAV
Deutsche
Aktuarvereinigung e.V.



IVS
Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

*Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und
des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen
für Altersversorgung e.V.*

Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersver- sorgung und zur Änderung anderer Gesetze

Köln, den 25. Juli 2024

Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. begrüßen den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze sehr. Wir halten diese Änderungen für dringend erforderlich und geeignet, um die betriebliche Altersversorgung als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung quantitativ und qualitativ weiter auszubauen und zu stärken. Das IVS und der DAV-Fachausschuss Altersversorgung haben sich eingehend mit dem Entwurf auseinandergesetzt und gelangen zu der Auffassung, dass aus aktuarieller Sicht in einigen Punkten dennoch Raum für Verbesserung besteht. Unsere Hinweise entnehmen Sie im Detail dieser Stellungnahme.

Inhaltsverzeichnis

1. Reine Beitragszusage	4
1.1. Kommentierung zu den Änderungen in § 21 BetrAVG	4
1.2. Kommentierung zu den Änderungen in § 22 BetrAVG	4
1.3. Kommentierung zu den Änderungen in § 24 BetrAVG	4
1.4. Kommentierung zu den Änderungen in § 35 PFAV	4
1.5. Kommentierung zu fehlenden Änderungen	6
2. Abfindungen, vorzeitige Altersrente und Pensionskassen	7
2.1. Kommentierung zu den Änderungen in § 3 BetrAVG	7
2.1.1. Zu Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2	7
2.1.2. Zu Abs. 7	7
2.2. Kommentierung zu den Änderungen in § 6 BetrAVG	8
2.3. Kommentierung zu den Änderungen in § 3 EStG	8
2.4. Kommentierung zu den Änderungen in § 232 VAG	8
2.5. Kommentierung zu den Änderungen in § 234j VAG	9
3. Pensionfonds	10
3.1. Kommentierung zu den Änderungen in § 236 VAG	10
Über die DAV	11
Über das IVS	11

1. Reine Beitragszusage

1.1. Kommentierung zu den Änderungen in § 21 BetrAVG

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in § 21 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG, mit der Rechtssicherheit für die Tarifpartner erreicht wird. Auch die Regelung in Satz 3 ist im Zusammenhang mit der Öffnung bestehender Sozialpartnermodelle zu begrüßen. Es bestehen darüber hinaus keine Einwände gegen die Streichung der Absätze 2 und 3.

1.2. Kommentierung zu den Änderungen in § 22 BetrAVG

Wir begrüßen die Erweiterung in § 22 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG um den Wechsel des Sozialpartnermodells im Zusammenhang mit Buchstabe b der Vorschrift. Die Übertragung auf die neue Versorgungseinrichtung sollte in jedem Fall ermöglicht werden.

Unklar ist diese Erweiterung dagegen im Zusammenhang mit Buchstabe a der Vorschrift. Sie würde es unter Umständen ermöglichen, dass der Arbeitnehmer ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einem neuen Sozialpartnermodell eine neue Anwartschaft aufbaut und gleichzeitig im alten Sozialpartnermodell eigene Beiträge zahlt. Eigenbeiträge ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind im Betriebsrentengesetz bisher nicht vorgesehen. Daher empfehlen wir, zu prüfen, ob diese Regelung beabsichtigt war oder ob die Erweiterung der Vorschrift auf den Wechsel des Sozialpartnermodells ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht auf Buchstabe b beschränkt bleiben sollte.

Wir empfehlen, in § 22 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG eine notwendige Zustimmung der Tarifvertragsparteien durch eine entsprechende Regelung im Tarifvertrag zu ersetzen.

1.3. Kommentierung zu den Änderungen in § 24 BetrAVG

Wir begrüßen die Öffnung bestehender Sozialpartnermodelle für Arbeitnehmer, die unter einen anderen Tarifvertrag fallen, gemäß § 24 Abs. 2 BetrAVG. Zwar besteht weiterhin nicht die Möglichkeit, sich einem Sozialpartnermodell einer nicht einschlägigen tariflichen Regelung allein aufgrund einer Betriebsvereinbarung anzuschließen. Insgesamt sehen wir in der vorgesehenen Erweiterung aber einen ausgewogenen Kompromiss.

Falls ein Sozialpartnermodell von mehr als einer Gewerkschaft getragen wird, verstehen wir § 24 Abs. 2 Nr. 2 so, dass „die das Sozialpartnermodell tragende Gewerkschaft“ durch „eine das Sozialpartnermodell tragende Gewerkschaft“ ersetzt wird (vgl. das bestehende Uniper-Sozialpartnermodell, das von ver.di und IG BCE gemeinschaftlich getragen wird).

Die Erweiterung in Abs. 3, nach der Beschäftigte von Tarifvertragsparteien ohne Zustimmung des Versorgungsträgers oder der anderen Tarifvertragspartei in jedem Fall am „eigenen“ Sozialpartnermodell teilnehmen können, kann insbesondere die Akzeptanz der reinen Beitragszusage auf Gewerkschaftsseite erhöhen.

Die Beteiligung an den Kosten nach Abs. 4 ist u. E. sachgerecht und beseitigt diesbezüglich bestehende Rechtsunsicherheiten.

1.4. Kommentierung zu den Änderungen in § 35 PFAV

Die Neuregelung in § 35 Abs. 4 PFAV soll es erstmals ermöglichen, dass der Sicherungsbeitragspuffer nicht nur durch Sicherungsbeiträge, sondern auch durch „Überrenditen“ befüllt wird. Das hat den Vorteil, dass bei Kapitalanlagen mit hoher Rendite, die eine höhere Volatilität aufweisen, zusätzliche Mittel zur Sicherung des Schwankungsrisikos bereitgestellt werden können.

Wir begrüßen grundsätzlich jede Flexibilisierung bei der Gestaltung von Sozialpartnermodellen, sehen die vorgeschlagene Regelung gleichwohl in wesentlichen Aspekten kritisch. Der Gesetzgeber hat Ansparphase und Rentenbezugszeit bei der reinen Beitragszusage strikt voneinander getrennt, um

Quersubventionierungen zu verhindern und Umverteilungen zwischen den Generationen jeweils auf die Ansparphase und auf die Rentenbezugszeit zu beschränken. Allein über den aus Sicherheitsbeiträgen des Arbeitgebers aufgebauten Puffer sollten kollektive Mittel für Anwärter und Leistungsempfänger gleichermaßen verwendet werden können. Durch die neue Regelung wird dieses strikte Trennungsprinzip aufgeweicht und eine Möglichkeit zur Quersubventionierung des Rentnerbestandes aus Übererträgen des Anwärterbestandes geschaffen.

Offenbar sieht der Gesetzgeber selbst das Risiko des unerwünschten Gestaltungsmissbrauchs.

Wir verstehen, dass daher in Satz 3 ein expliziter Mindestprozentsatz in Höhe des Doppelten des Rechnungszinssatzes für den Schwellwert gefordert wird, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass ein zu hoher Teil der Renditen sofort für den Sicherheitsbeitragspuffer abgeschöpft wird.

Wir sehen durchaus die Notwendigkeit, die Abschöpfung von Überrenditen zu begrenzen, sofern gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, die abgeschöpften Mittel für die Quersubventionierung zwischen Anwärtern und Leistungsempfängern zu nutzen. Die explizite gesetzliche Normierung dieser Begrenzung der Höhe nach entspricht u. E. jedoch nicht dem Geist des Sozialpartnermodells. Der Gesetzgeber sollte sich danach lediglich darauf beschränken, den Sozialpartnern eine angemessene Begrenzung des Mindestprozentsatzes aufzuerlegen und ihnen Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit an die Hand zu geben. Ein der Höhe nach gesetzlich festgelegter Schwellenwert könnte zudem eine normative Kraft dahingehend entfalten, dass auch die grundsätzlich unkritische Abschöpfung von Überrenditen zur Bildung eines Anwartschaftspuffers implizit begrenzt wird. Dadurch sähen wir die Gestaltungsfreiheit der Sozialpartner in unzulässiger Weise eingeschränkt. Schließlich können wir nicht nachvollziehen, wie die Bemessung des Schwellenwertes zustande kommt. Insbesondere erschließt sich uns nicht, wieso das Doppelte des Rechnungszinses „ein naheliegendes Maß für Ertragsspitzen bzw. Überrenditen“ sein soll. Insofern scheint die Höhe willkürlich gewählt und zudem auch nur am derzeitigen Zinsniveau ausgerichtet zu sein; bei einem deutlich niedrigeren oder deutlich höheren Zinsniveau scheint eine Verdopplung nicht plausibel.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Regelung in Satz 4, wonach die Volatilität der Kapitalanlage bei der Festlegung des Schwellwertes zu berücksichtigen ist, durchaus für sinnvoll. Um zu verhindern, dass die Sozialpartner den Schwellenwert trotzdem zu niedrig ansetzen, sollte im Fall der Zuführung von Überrenditen in den Sicherheitsbeitragspuffer jedoch darüber hinaus gesetzlich vorgegeben werden, dass die Sozialpartner diesen tarifvertraglich der Höhe nach begrenzen müssen. Der Tarifvertrag müsste dann auch regeln, wie das überschießende Vermögen bei Überschreiten der Obergrenze auf die Versorgungsberechtigten zu verteilen ist.

Wir schlagen vor, Abs. 4 wie folgt zu fassen:

Der zusätzlichen Deckungsrückstellung nach Absatz 3 können Nettokapitalerträge aus der Vermögensanlage nach § 34 zugeführt werden, wenn die Vermögensanlage der reinen Beitragszusage für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zusammen erfolgt und der Tarifvertrag, dem die reine Beitragszusage zugrunde liegt, die Zuführung zur zusätzlichen Deckungsrückstellung vorsieht. In diesem Fall müssen im Tarifvertrag zudem sowohl ein Schwellenwert in Prozent der Vermögensanlage, oberhalb dessen Nettokapitalerträge der zusätzlichen Deckungsrückstellung zugeführt werden dürfen, als auch eine Obergrenze für die zusätzliche Deckungsrückstellung der Höhe nach explizit festgelegt werden. Die Zuführung darf nur erfolgen, soweit die zusätzliche Deckungsrückstellung die Grenze von 25 % des Barwertes der Leistungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 noch nicht erreicht hat. Zudem ist im Tarifvertrag zu regeln, wie Mittel, die die festgelegte Obergrenze übersteigen, zu verwenden sind. Die Grenzwerte in Satz 2 sind in Abhängigkeit von der erwarteten Volatilität des Sicherungsvermögens so festzulegen, dass die Kollektivierung von Nettokapitalerträgen angemessen begrenzt wird.

1.5. Kommentierung zu fehlenden Änderungen

In der [Stellungnahme des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. zum Fachdialog zur Stärkung der Betriebsrente vom 18. November 2022](#) haben wir eine spezifische steuerliche Förderung der reinen Beitragszusage angeregt.

Die derzeitige steuerliche Behandlung von Leistungsteilen, die durch Umbuchung aus dem Sicherungsbeitragspuffer finanziert wurden, ist administrativ extrem aufwendig und schädigt die Akzeptanz der reinen Beitragszusage. Wird durch die Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers eine Rentenabsenkung verhindert und die Bruttorente beibehalten, so sinkt dennoch die Nettorente, weil die aus steuerfreien Sicherungsbeiträgen finanzierte Aufstockung der Renten anders als die aus Beiträgen finanzierte Leistung in jedem Fall voll zu versteuern ist. Aus Sicht der versorgungsberechtigten Person liegt insofern doch eine Rentenabsenkung vor.

Zum Bürokratieabbau und Erhalt der Steuergerechtigkeit bitten wir daher darum, diese spezifische steuerliche Förderung der reinen Beitragszusage in das aktuelle Gesetzesvorhaben aufzunehmen.

Wir zitieren daher noch einmal unsere Anmerkungen aus November 2022:

Derzeit müssen alle Leistungsteile aus Sicherungsbeiträgen im Bezug voll versteuert werden, also auch solche Leistungsteile aus der Verwendung von Sicherungsbeiträgen für Riesterverträge mit versteuerten Beiträgen oder aus voll versteuerten Beiträgen aufgrund der Überschreitung der Grenze nach § 3(63) EStG, so dass Ansprüche bzw. Leistungen aus Sicherungsbeiträgen für Riester-Verträge oder andere Leistungen aus versteuerten Beiträgen separat zu führen sind. Bei gleicher Bruttorentenhöhe verringert sich durch diese steuerliche Behandlung vor und nach dem schützenden Einsatz von Sicherungsbeiträgen die Nettorente. Außerdem führt die aufwändigere Verwaltung zu zusätzlichen Kosten.

Beispiel einer Leistung aus versteuerten und unversteuerten Beiträgen

Ein Rentner erhält eine Monatsrente von 100 €, die zu 80 % aus steuerfreien und zu 20 % aus versteuerten Beiträgen aufgebaut wurde. Damit sind 80 € Rente voll zu versteuern und 20 € Rente lediglich mit dem Ertragsanteil. Aufgrund eines Kapitalmarkteinbruchs müsste zum nächsten Anpassungstichtag die Gesamtrente um 5 % gekürzt werden, aber aus dem angesammelten Sicherungsbeitragspuffer können noch hinreichend Mittel entnommen werden, um diese Kürzung dauerhaft auszugleichen.

Anschließend setzt sich die Rente wie folgt zusammen: 5 € stammen aus Sicherungsbeiträgen und sind voll zu versteuern, 76 € Rente sind aus steuerfreien Beiträgen und sind ebenfalls voll zu versteuern, 19 € Rente sind aus versteuerten Beiträgen und sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Nettorente verringert sich also trotz des vollen Ausgleichs der Bruttorentenkürzung.

In der Praxis werden voraussichtlich meistens Sicherungsbeiträge verwendet werden, um unzureichende Erträge aus Kapitalanlagen zu ersetzen. Insoweit sollten Leistungen aus Sicherungsbeiträgen steuerlich wie Leistungen aus Kapitalerträgen behandelt werden und wie die Hauptleistung versteuert werden. Eine vergleichbare Situation kann auch bei Pensionskassen auftreten, dass also Renten aufgrund einer Unterdeckung eigentlich gekürzt werden müssten und diese Kürzung nur durch einen Nachschuss des Arbeitgebers aufgefangen werden kann. Hier wird jedoch die Rentenbesteuerung nicht durch die unversteuerten Arbeitgeberzuschüsse verändert.

2. Abfindungen, vorzeitige Altersrente und Pensionskassen

2.1. Kommentierung zu den Änderungen in § 3 BetrAVG

2.1.1. Zu Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2

Durch § 3 Abs. 2a BetrAVG erhält der Arbeitgeber erweiterte Möglichkeiten, Anwartschaften mit Zustimmung des Arbeitnehmers abzufinden. Voraussetzung ist, dass die Anwartschaft eine bestimmte Höhe nicht übersteigt und dass der Abfindungsbetrag zweckgebunden in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht wird.

Die Schaffung dieser erweiterten Möglichkeit zur Abfindung von Kleinanwartschaften sehen wir wegen des damit verbundenen Transfers von Mitteln der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt kritisch. Zum einen konterkariert die Regelung das erklärte und von uns unterstützte Ziel der Bundesregierung, die kapitalgedeckte Alterssicherung zu stärken. Zum anderen stehen wir außerplanmäßigen individuellen Zuwendungen in die gesetzliche Rentenversicherung, die nicht auf Pflichtbeiträgen beruhen, aus aktuarieller Sicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme funktionieren nur, wenn sie als Pflichtversicherungssysteme ausgestaltet werden. Ansprüche in Form von Entgeltpunkten, die heute durch außerplanmäßige Zahlungen wie z.B. Beiträge aus der Abfindung betrieblicher Versorgungszusagen, begründet werden, müssen morgen durch Umlagen der Versichertengemeinschaft planmäßig finanziert werden. Denn die Einnahmen, die die gesetzliche Rentenversicherung durch die Abfindungszahlungen erzielt, werden nicht für die Rentenphase reserviert, sondern finanzierungstechnisch wie Umlagen behandelt und insofern direkt wieder verbraucht. Im Ergebnis wird die heutige Generation der Beitragszahler entlastet, während die nachfolgenden Generationen belastet werden. Außerplanmäßige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung führen demnach stets zu einer systematischen Verschiebung der Finanzierungslasten auf künftige Generationen und sind insofern aus aktuarieller Sicht als systemwidrig und generationenschädlich abzulehnen.

Wir schlagen daher vor, auf die erweiterten Möglichkeiten des § 3 Abs. 2a BetrAVG-E zu verzichten und stattdessen die Abfindungsgrenzen in Abs. 2 entsprechend anzuheben.

Als Folgeänderung könnte die Änderung des § 3 Nr. 55c Buchstabe b EStG entfallen.

2.1.2. Zu Abs. 7

Die durch § 3 Abs. 7 BetrAVG eingeführte Fiktion einer Abfindung von Anwartschaften und laufenden Leistungen für den Fall, dass sich eine Pensionskasse in der Rechtsform eines VVaG mit Genehmigung der BaFin auflöst, soll Rechtssicherheit schaffen, was aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist. Nach unserer Einschätzung sollte diese Möglichkeit jedoch auf beendete Arbeitsverhältnisse und Betriebsrenten beschränkt werden. Eine Abfindung in laufenden Arbeitsverhältnissen sehen wir im Hinblick auf die zukünftig noch zu erdienenden Anwartschaften (future service) kritisch.

In einigen Fällen fallen die arbeitsrechtliche Verpflichtung und die versicherungsrechtliche Verpflichtung auseinander, z. B. wegen einer arbeitsrechtlich bestehenden Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG oder in Fällen, in denen der arbeitsrechtliche Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 2 Abs. 1 BetrAVG nicht mit der beitragsfreien Anwartschaft nach Maßgabe des Geschäftsplans der Pensionskasse übereinstimmt. Hierbei handelt es sich nach unserer Auffassung um eine unmittelbare Verpflichtung des Arbeitgebers. Soweit mit der Auszahlung des gebildeten Kapitals durch die Pensionskasse eine Abfindung auch für diese - über den versicherungsvertraglichen Anspruch hinausgehende - Verpflichtung des Arbeitgebers fingiert werden soll, besteht nach unserer Auffassung weiterer Regelungsbedarf, um die angestrebte Rechtssicherheit zu erreichen.

Darüber hinaus eröffnet der letzte Satz der Gesetzesbegründung nach unserer Einschätzung Interpretationsspielräume im Hinblick auf die Mindesthöhe des Abfindungsbetrages. Nach unserem Verständnis sollte der von der Pensionskasse zu leistende Abfindungsbetrag mindestens dem Anteil des jeweiligen Versicherungsvertrages an der Gesamt-Deckungsrückstellung entsprechen. Wir regen daher an, den letzten Satz der Gesetzesbegründung wie folgt zu formulieren:

„Das in diesen Fällen den Berechtigten ausgezahlte gebildete Kapital muss mindestens der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung oder, soweit die Berechnung der Deckungsrückstellung nicht zum Geschäftsplan gehört, mindestens dem Anteil des jeweiligen Versicherungsvertrages an der nach § 341f Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gebildeten Deckungsrückstellung der Pensionskasse entsprechen.“

2.2. Kommentierung zu den Änderungen in § 6 BetrAVG

Wir begrüßen die Neuregelung, mit der den Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen wird.

2.3. Kommentierung zu den Änderungen in § 3 EStG

Sofern der Gesetzgeber dem Vorschlag folgt, auf die Neuregelung des § 3 Abs. 2a BetrAVG zu verzichten und stattdessen die Abfindungsgrenzen des § 3 Abs. 2 BetrAVG entsprechend zu erhöhen, wäre die Folgeänderung entbehrlich.

2.4. Kommentierung zu den Änderungen in § 232 VAG

Mit der Neuregelung wird den Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen und den Pensionskassen die Möglichkeit eröffnet, diese entsprechend zu berücksichtigen.

Die Forderung des Wegfalls des Erwerbseinkommens als von der Pensionskasse zu prüfende Leistungsvoraussetzung stellt in der Praxis oft einen hohen Prüfungsaufwand dar und schafft Rechtsunklarheit, insbesondere, wenn kein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt wird. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass es zu einer Überforderung der Pensionskassen führen würde, wenn der Wegfall des Erwerbseinkommens in jedem Einzelfall geprüft werden müsste (BeckOK VAG, Walddörfer/Wilhelm-Werkle, § 232, Rn. 13 und Schwind, BetrAV 2005, S. 638). Das gesetzliche Erfordernis ist vielmehr abstrakt auf die Ausgestaltung des Tarifs zu sehen. Das heißt, wenn der Tarif eine Altersgrenze vorsieht, zu der die Versicherten (Berechtigten) üblicherweise kein Erwerbseinkommen mehr beziehen, kann auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden.

Zur Verbesserung der Rechtsklarheit wäre es wünschenswert, wenn das Erfordernis des Wegfalls des Erwerbseinkommens als konkrete Leistungsvoraussetzung abgeschafft werden würde. Es kann auch nicht zu einer Doppelbelastung des Arbeitgebers kommen, da die Pensionskasse externer Durchführungsweg ist. Die Vermeidung gleichzeitiger Beitrags- und Rentenzahlungen kann zwischen Trägerunternehmen und Pensionskasse geregelt werden.

Schließlich können die Pensionskassen nach wie vor freiwillig vorsehen, dass die Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein vergleichbarer Bescheid (z. B. berufsständisches Versorgungswerk) Leistungsvoraussetzung sein soll.

Es sollte jedenfalls im Ergebnis rechtssicher geregelt werden können, dass bei Erreichen des frühestens möglichen Rentenbezugsalters ohne weitere Prüfung die Leistung ausgezahlt werden kann.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 232 Abs. 1 Nr. 2 VAG vor:

„(1) Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist und das

...

2. Leistungen grundsätzlich erst ab der Inanspruchnahme einer Vollrente nach § 42 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt, wobei die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorsehen können, dass Leistungen bereits dann erbracht werden, wenn die dort geregelte Altersgrenze für den frühestens möglichen Bezug einer (vorgezogenen) Altersrente erreicht ist oder das Erwerbseinkommen teilweise weggefallen ist oder eine Teilrente nach § 42 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bezogen wird.“

2.5. Kommentierung zu den Änderungen in § 234j VAG

Wir begrüßen ausdrücklich die neu geschaffene Regelung, nach der eine temporäre Unterdeckung im Sicherungsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Sie eröffnet Pensionskassen zusätzliche Spielräume zur Investition in Kapitalanlagen mit höherem Renditepotenzial und ist daher geeignet, die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung zu stärken.

3. Pensionfonds

3.1. Kommentierung zu den Änderungen in § 236 VAG

Wir begrüßen ausdrücklich die Zulässigkeit von Ratenzahlungen im Rahmen des § 236 VAG.

Köln den, 25.Juli.2024

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 6.500 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.

Über das IVS

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. mit Sitz in Köln verfolgt seit seiner Gründung im Jahre 1980 das Ziel, die berufsständischen Belange seiner rund 900 Mitglieder zu fördern und sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes der Aktuarinnen und Aktuare einzusetzen. Die Mitglieder des IVS sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und haben somit die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ bzw. zur „Aktuarin DAV“ absolviert. Darüber hinaus haben sie zusätzliche Prüfungen in Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung ein breit gefächertes Fachwissen und sind wegen ihrer hohen fachlichen Qualifikation gefragte Expertinnen und Experten in allen Belangen der betrieblichen Altersversorgung.



Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Theofilos Gouloumis

Gremienreferent

T 0221/912 554-225

E theofilos.gouloumis@aktuar.de